

AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

FA 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung
Krottendorferstraße 94, 8052 Graz
DVR 0087122
Bearbeiter Dipl.-Ing. Stern
UID: ATU37001007
Telefon +43 316 877 6931
Telefax +43 316 877 6901

**Richtlinien
betreffend Katastrophenschäden
im Vermögen physischer und juristischer
Personen**

FA10A 81 Ka 5/ - 2004

25. Mai 2004

An 1. alle Bezirkshauptmannschaften sowie den Magistrat Graz, 2. nachrichtlich dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, im speziellen der Landesamtsdirektion, der Landesbaudirektion, den Fachabteilungen 7A, 7B, 10C, 17B, 18D, 19A und 19B, den Baubezirksleitungen, an alle steirischen Gemeinden.

EINLEITUNG

Auf Grund des § 3, Ziffer 1 und Ziffer 3 lit.a, Katastrophenfondsgesetz 1986, zuletzt geändert mit BGBl.Nr. 201/1996, werden die folgenden Richtlinien zur Erhebung, Schätzung und Entschädigung von Katastrophenschäden (Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel) im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften erlassen:

I. ERHEBUNG UND SCHÄTZUNG

1. Schadensfeststellung durch die Gemeinde:

1.1. BESTIMMUNGEN DES KATASTROPHENFONDSGESETZES:

Die Vergabe von Mitteln aus dem Katastrophenfonds ist ausschließlich auf Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Katastrophenschäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen physischer und juristischer Personen entstanden sind, beschränkt. Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind nicht anzuerkennen.

Als außergewöhnlich wird ein Schaden angesehen, wenn mit dem Eintritt des betreffenden Katastrophenereignisses erfahrungsgemäß nicht in kurzen Intervallen gerechnet werden muss.

1.2. ANTRAGSBERECHTIGTE PERSONEN:

- Physische Personen (Einzelpersonen), in deren persönlichem Vermögen der Schaden entstanden ist.

Bei Weggemeinschaften und sonstigen gemeinschaftlichen Einrichtungen, deren Mitglieder zur Beseitigung des Schadens verpflichtet sind, ist die Anzahl der zur Beitragsleistung verpflichteten Mitglieder nach physischen und juristischen Personen (getrennt davon die Gebietskörperschaften) aufzuschlüsseln, und die Summe der Anteile der physischen und juristischen Personen an der einzelnen Gesamtgemeinschaft anzugeben.

- Juristische Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften.

1.3. SELBSTBEHALT UND MINDESTAUSZAHLUNGSBETRAG:

- Der Selbstbehalt pro mit Privatschadensausweis gemeldeten Schadensfall beträgt € 400,--.

Dieser Selbstbehalt wird bei

j e d e r

Schadensart, die mittels Privatschadensausweis gemeldet wurde, berücksichtigt.

Bei den Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen samt Inventar, wo unterschiedliche Beihilfenprozentsätze zur Anwendung gelangen, ist der Selbstbehalt von der betragsmäßig höchsten Schadensart in Abzug zu bringen. Bei Gemeinschaften ist der Selbstbehalt pro Mitglied abzuziehen. Der Abzug des Selbstbehaltes erfolgt durch die Fachabteilung 10A - Agrarrecht und ländliche Entwicklung.

- ☐ Der Mindestauszahlungsbetrag wird mit € 75,-- festgesetzt.

Beispiel:

Für eine 30 %ige Beihilfenauszahlung muss jeder Geschädigte einen Mindestschaden von € 650,-- erreichen. (€ 650,-- minus € 400,-- Selbstbehalt = € 250,-- x 30 % = € 75,-- Beihilfe).

1.4. MELDEFRIST:

- ☐ Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen samt Inventar sind vom Geschädigten umgehend, jedoch spätestens zwei Monate nach Eintritt des Katastrophenereignisses beim zuständigen Gemeindeamt zu melden.
- ☐ Schäden an Flur-, Ernte-, Vieh sind vom Geschädigten umgehend, jedoch spätestens sechs Monate nach Eintritt des Katastrophenereignisses beim zuständigen Gemeindeamt zu melden.
- ☐ Schäden an Wald und Waldbodenverlust sind vom Geschädigten umgehend, jedoch spätestens sechs Monate nach Eintritt des Katastrophenereignisses beim zuständigen Gemeindeamt zu melden.
- ☐ Schäden an privaten Verkehrseinrichtungen, das sind Wege, Straßen und Brücken sowie Hangtiefenrutschungen sind vom Geschädigten umgehend, jedoch spätestens sechs Monate nach Eintritt des Katastrophenereignisses beim zuständigen Gemeindeamt zu melden.

1.5. ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT:

Hat ein Besitzer neben Schäden in seiner Wohnsitzgemeinde auch in einer anderen Gemeinde (Überländer) Unwetterschäden erlitten, so sind diese Schäden auch dem Wohnsitzgemeindeamt zu melden und zusammen mit den Schäden in der Wohnsitzgemeinde vom selben Sachverständigen zu erheben und zu schät-

zen. Das für dieses Überland zuständige Gemeindeamt ist jedoch hievon in Kenntnis zu setzen, um eine Doppelmeldung zu vermeiden. Sind nur Schäden außerhalb der Wohnsitzgemeinde aufgetreten, so sind diese dem Gemeindeamt zu melden, in dessen Gemeindegebiet die Schadensfläche liegt.

1.6.ERFASSUNG DER KATASTROPHENSCHÄDEN DURCH DIE GEMEINDE:

Zur gleichmäßigen, einheitlichen Erfassung der Katastrophenschäden ist der bei den Gemeindeämtern aufliegende und aus dem Internet unter folgender Adresse <http://www.agrar.steiermark.at> herunterzuladende **Privatschadensausweis** der Fachabteilung 10A - Agrarrecht und ländliche Entwicklung - zur Erhebung und Schätzung von Katastrophenschäden zu verwenden.

Für jede Schadensart ist ein eigener Privatschadensausweis zu verwenden.

Der obere Teil ist vom zuständigen Gemeindeamt auszufüllen und das Ausfülldatum zu bestätigen.

Am Privatschadensausweis ist folgendes gut lesbar einzutragen:

- Stempel der Gemeinde mit Telefonnummer, in der der Schaden aufgetreten ist.
- Schadensart (siehe Erklärung der Codes links unten auf dem Privatschadensausweis)
- Nummer der Gemeinde, in der der Schaden aufgetreten ist (z.B. 0101=Graz).
- Tag, Monat und Jahr des Schadenseintrittes. Nur der Monat und das Jahr oder nur das Jahr genügen nicht.
- Schadensursache (siehe Erklärung der Codes in der Mitte unten auf dem Privatschadensausweis).
- Schadensobjekt (siehe Erklärung der Codes rechts unten auf dem Privatschadensausweis).
- Familienname und Vorname des Geschädigten oder Bevollmächtigten
- Name der Firma, des Vereines, der Genossenschaft oder Gemeinschaft (Bei Mehrfamilienhäusern ist die Anzahl der Wohnungen anzugeben).
- Postleitzahl, Wohnadresse und Telefonnummer des Geschädigten oder Bevollmächtigten. Wenn die Adresse des Schadens nicht mit der Wohnadresse identisch ist, immer die Wohnadresse angeben.

- Name des Kreditinstitutes und Kontonummer samt Bankleitzahl des Geschädigten oder Bevollmächtigten. Keine Spargbuchkontonummern verwenden.
- Name von Straßen bzw. Wegen und Brücken (z.B. Hofzufahrt Leitner, Wirtschaftsweg Gruber, Forststraße Almer).
- Anzahl der Beteiligten, bei Genossenschaften eine juristische Person, bei Gemeinschaften mehrere physische Personen.

1.7. BEWEISSICHERUNG BEI GEBÄUDESCHÄDEN:

Bei Gebäudeschäden, wo eine Instandsetzung unmittelbar nach Schadenseintritt erfolgen muss, ist zur Beweissicherung von der Gemeinde oder vom Geschädigten eine fotografische Dokumentation, die den Zustand des Objektes vor Inangriffnahme der Instandsetzungsarbeiten zeigt, durchzuführen.

1.8. Weiterleitung der Privatschadensausweise durch die Gemeinde:

Sämtliche Privatschadensausweise sind von der Gemeinde direkt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

Von der Bezirkshauptmannschaft werden die Privatschadensausweise

- bei Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen samt Inventar (Schadensart 01 lt. Code Privatschadensausweis) an die Amtssachverständigen der zuständigen Baubezirksleitung,
- r bei Schäden an Flur, Ernte, Vieh (Schadensart 02 lt. Code Privatschadensausweis) an die zuständigen allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen,
- r bei Schäden an Wald und Waldbodenverlust, die nur kleinräumig auftreten (Schadensart 03 lt. Code Privatschadensausweis) an die Amtssachverständigen der zuständigen Forstfachreferate bei der betreffenden Bezirkshauptmannschaft,
- bei Hangtiefenrutschungen, wo Tiefdränagen notwendig sind (Schadensart 04 lt. Code Privatschadensausweis) an die Amtssachverständigen der FA 19B - Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt,
- bei Schäden an privaten Straßen, Wegen, Brücken (Schadensart 05 lt. Code Privatschadensausweis) an die Amtssachverständigen der zuständigen Bauleitung der FA 18D - Verkehrserschließung im ländlichen Raum - und

- bei Schäden an privaten Forststraßen, -brücken (Schadensart 06 lt. Code Privatschadensausweis) an die Amtssachsverständigen des zuständigen Forstfachreferates bei der betreffenden Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet.

HINWEIS:

Katastrophenschäden im Gemeindevermögen (insbesondere an Gemeindestraßen und -wegen, Gemeindeämtern, Schulen, Kindergärten, Feuerwehrgebäuden, bei Wasser- und Abwasserverbänden etc.) sind direkt der Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen - zu melden.

2. Veranlassungen der Bezirkshauptmannschaft:

2.1. ÜBERPRÜFUNG DER PRIVATSCHADENSAUSWEISE:

Die von den Gemeinden vorgelegten Privatschadensausweise sind von der Bezirkshauptmannschaft einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Sollten die Eintragungen nicht vollständig sein, so ist der Privatschadensausweis der Gemeinde zur Ergänzung und sofortigen Wiedervorlage zurückzusenden.

Besonders ist darauf zu achten, dass das Schadensereignis und das genaue Datum des Schadenseintrittes im Privatschadensausweis festgehalten werden.

Schäden, welche nach dem Katastrophenfondsgesetz nicht auf Katastropheneinflüsse zurückzuführen sind bzw. laut Punkt 2.5. nicht beihilfenfähig sind, sind bereits von der Bezirkshauptmannschaft an die Gemeinden zurückzuweisen, um unnötige Schätzungen und somit Sachverständigenkosten zu vermeiden.

2.2. UNKLARHEITEN ÜBER DEN KATASTROPHENEINTRITT:

Bei Vorliegen von Schadensfällen, wo Unklarheit besteht, ob diese Schäden durch Katastropheneinfluss hervorgerufen wurden, kann durch schriftliche Anfrage bei der Fachabteilung 19 A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft - ermittelt werden, ob diese Fälle auf Katastropheneinfluss zurückzuführen sind.

Das Vorliegen eines Zweifels, ob ein Schadensfall als Katastrophenfall anzusehen ist, hat der Sachverständige in der Befundaufnahme ausdrücklich anzuführen und entsprechend zu begründen.

2.3. ZUSTÄNDIGKEIT DER SACHVERSTÄNDIGEN NACH SCHADENSARTEN:

Nach Art des Schadens ist zu unterscheiden:

2.3.1. Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen samt Inventar:

- Schäden an gewerblichen und industriellen Betriebsanlagen
- Schäden an wasserbaulichen Anlagen
- Schäden an hochbaulichen Anlagen
- Schäden am Inventar

2.3.2. Schäden an Flur, Ernte, Vieh (landwirtschaftliche Schäden):

- Flur- und Ernteschäden
- Dauerschäden (Flächenverlust durch Hochwasser, Hangrutschung und Vermurung)
- Viehschaden (Verlust von Vieh)

2.3.3. Schäden an Wald, Waldbodenverlust

- r Waldschäden durch Orkan und Schneedruck, die kleinräumig auftreten
- r Dauerschäden (Flächenverlust durch Vermurung, Bergsturz und Hangrutschung)

2.3.4. Schäden an privaten Verkehrseinrichtungen sowie Schäden durch Hangtiefenrutschung:

- Schäden an privaten Straßen, Wegen und Brücken
- Schäden an privaten Forststraßen und -brücken
- Schäden durch Hangtiefenrutschungen, wo Tiefdrainageprojekte erforderlich sind

2.4. VERANLASSUNG DER SCHADENSSCHÄTZUNG:

2.4.1. Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen samt Inventar (Schadensart 01)

Die Schadensschätzung der unter Punkt 2.3.1. genannten Schäden ist unmittelbar nach Schadenseintritt durch die Bezirkshauptmannschaft bzw. zuständige Baubezirksleitung raschest zu veranlassen.

Die Schätzung dieser Schäden hat durch die durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung bestellten Amtssachverständigen zu erfolgen.

Die fallweise Beistellung von allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen erfolgt im Einvernehmen mit der Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung - durch die Zentralstelle für Schadensschätzungen bei der Landesbaudirektion (Fachabteilung 17B – Technischer Sachverständigendienst).

Die Bezirkshauptmannschaft und die Gemeinde sind verpflichtet, den Einsatzleiter der zuständigen Baubezirksleitung in allen Belangen der Einsatzregelung zu unterstützen.

Seitens der Gemeinde ist Vorsorge zu treffen, dass den Amtssachverständigen ortskundige Personen in erforderlichem Umfange beigestellt werden. Ferner hat die Gemeinde nach Absprache mit dem zuständigen Amtssachverständigen die Geschädigten bezüglich des Schätzungstermines zu informieren.

2.4.2. Schäden an Flur, Ernte und Vieh (Schadensart 02)

Die Schätzung der unter Punkt 2.3.2. genannten Schäden hat durch allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige zu erfolgen. Diese sollen nach Möglichkeit ihren Wohnsitz nicht in dem Gerichtsbezirk haben, in dem das Schadensereignis eingetreten ist.

Die Privatschadensausweise der Flur- und Ernteschäden sind den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen so zeitgerecht zu übergeben, dass die Schätzung nicht früher als zwei Wochen und nicht später als sechs Monate

nach Schadenseintritt erfolgen kann, damit eine möglichst dem tatsächlichen Schadensumfang entsprechende Schätzung zu erreichen ist.

Auch ist darauf zu achten, dass bei Flur- und Ernteschäden die gesamten Schäden in einer Gemeinde vom selben Sachverständigen erhoben und geschätzt werden, um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten.

Die Dauerschäden sind von den Sachverständigen nur hinsichtlich der entstandenen Ertrags- und Flächenverluste zu erheben, allenfalls notwendige Dränagierungskosten sind nicht zu berücksichtigen.

2.4.3 SCHÄDEN AN WALD UND WALDBODENVERLUST (SCHADENSART 03):

Vereinzelt, kleinräumig durch Orkan, Schneedruck, Vermurung, Bergsturz oder Hangrutschung auftretende Schäden im Forstbereich sind vom zuständigen Forstfachreferat der betreffenden Bezirkshauptmannschaft zu schätzen.

2.4.4 SCHÄDEN AN PRIVATEN VERKEHRSEINRICHTUNGEN SOWIE HANGTIEFENRUTSCHUNGEN, DIE TIEFDRÄNAGEN ERFORDERN (SCHADENSART 04, 05, 06):

Die Schätzung der unter Punkt 2.3.4 genannten Schäden hat

- im Falle von Schäden an privaten Straßen bzw. Wegen und Brücken durch die zuständige Bauleitung oder die Fachabteilung 18D - Verkehrserschließung im ländlichen Raum
- im Falle von Schäden an privaten Forststraßen und -brücken durch das zuständige Forstfachreferat bei der betreffenden Bezirkshauptmannschaft
- im Falle von Schäden bedingt durch Hangtiefenrutschungen, die Tiefdränagen erfordern, durch die FA19B - Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt -,
zu erfolgen.

Diese drei genannten Fachabteilungen haben die Schadenserhebungen unter Erstattung eines Beihilfenvoranschlages der Fachabteilung 10A - Agrarrecht und ländliche Entwicklung - zur Entscheidung vorzulegen.

Sind bei diesen drei genannten Fachabteilungen nach der Erhebung durch den Amtssachverständigen Schäden dabei, die nach Abzug des Selbstbehaltes von € 400,-- die vorgesehene Mindestbeihilfe von € 75,-- nicht erreichen, oder de-

nen aus einem anderen Grund richtliniengemäß keine Beihilfe aus dem Katastrophenfonds gewährt werden kann, so sind diese Geschädigten schriftlich von der jeweiligen Fachabteilung unter Angabe des Ablehnungsgrundes zu verständigen.

2.5. NICHT ZU BERÜCKSICHTIGENDE SCHÄDEN:

- Hagelschäden und Hagelfolgeschäden an landwirtschaftlichen Kulturen
- Schäden an Kraftfahrzeugen und Wohnwägen (ausgenommen landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge)
- Schäden an Luxus- und Hobbygegenständen
- Nässe-, Dürre- und Frostschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sowie Abschwemmschäden, die naturbedingt bei jedem stärkeren Regen auftreten können und durch pflanzenbauliche Maßnahmen verhinderbar sind, da diese Schäden keine Schäden gemäß des Katastrophenfondsgesetzes darstellen.
- Fischschäden in fließenden Gewässern
- Fischschäden und Schäden an Teichanlagen

Ausnahme: Wenn die Fischzucht im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes geführt wird, ist dies im Erhebungsformular mit „Landwirtschaftlicher Betrieb“ zu vermerken.

3. Schadensschätzung:

3.1. ERHEBUNGSFORMULAR UND SCHADENS PROTOKOLL:

Die Schadensschätzung ist ausnahmslos bei allen Schäden von den bestellten Amtssachverständigen und allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen mit den aufgelegten Erhebungsformularen durchzuführen.

- Die Schadensursache ist anzukreuzen bzw. hinzuschreiben und die Schäden detailliert anzuführen sowie die Gesamtschadenssumme zu errechnen.
- Bei Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen samt Inventar ist die Schadenshöhe immer inklusive der Mehrwertsteuer anzugeben. Es ist jedoch mit „ja“ oder „nein“ anzukreuzen oder zu vermerken, ob eine Mehrwertsteuerabzugsberechtigung besteht oder nicht.

- ❑ Der Geschädigte hat persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die Angaben über die Vollständigkeit der Schadenserhebung sowie das Bestehen oder Nichtbestehen eines Versicherungsschutzes durch Unterschrift im Erhebungsformular zu bestätigen.
- ❑ Die Schätzung des Sachverständigen hat die Art, das Ausmaß und die Höhe des Schadens zu beinhalten. Es sind nur die Kosten für die Wiederherstellung zu berücksichtigen.
- ❑ Das Schadensausmaß bzw. die geschätzte Schadenshöhe ist von den bestellten Amtssachverständigen bzw. den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen im Erhebungsformular einzutragen.
- ❑ Das Schätzungsergebnis ist vom Sachverständigen im Erhebungsformular durch Unterfertigung zu bestätigen.

3.2. SCHÄDEN AN GEBÄUDEN UND BAULICHEN ANLAGEN SAMT INVENTAR:

3.2.1.Grundsätze der Schätzung:

- ❑ Für die Amtssachverständigen gilt die von der Steiermärkischen Landesregierung in ihrer Sitzung am 2. März 1987, mit der GZ: LBD-08 K 1-79/197, beschlossene „Einsatzregelung für die Schätzung von Katastrophenschäden an Gebäuden und baulichen Anlagen samt Inventar auf Grund des Katastrophenschutzgesetzes“. Schäden, die hinsichtlich der Menge und des Preises vom Amtssachverständigen nicht nachvollziehbar sind, werden mitgeschätzt. **Die Geschädigten sollen als Hilfe für den Amtssachverständigen Aufstellungen über beschädigtes Inventar, Geschäftsmaterialien etc. erstellen.** Diese müssen durch eine eidesstattliche Erklärung vom Geschädigten bestätigt werden.
Gewinnentgang und Betriebsausfall sind nicht zu berücksichtigen.
- ❑ Bei der Schadensschätzung ist zu erheben, ob eine Versicherung besteht. Bei Vorliegen einer Versicherung ist die ausbezahlte Versicherungssumme von der Schadenshöhe in Abzug zu bringen. Die ausbezahlte Versicherungssumme ist vom Geschädigten durch Vorlage des Auszahlungsbeleges oder schriftliche Bestätigung der Versicherung nachzuweisen.

- Vom Geschädigten ist im Erhebungsbogen das Bestehen oder Nichtbestehen einer Versicherung bzw. die Mehrwertsteuerabzugsberechtigung mit „ja“ oder „nein“ anzukreuzen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
- Sollte bei der Schadensschätzung die Versicherungssumme noch nicht feststehen, hat die Bezirkshauptmannschaft mit der Vorlage des Privatschadensausweises an die Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung - so lange zu warten, bis der Versicherungsbetrag mit schriftlicher Bestätigung oder Auszahlungsbeleg bekannt gemacht worden ist.

3.2.2. Wiederbewohnbarmachungsfälle:

Sollte ein Gebäude durch ein Katastrophenereignis derart in Mitleidenschaft gezogen worden sein, dass eine Unbewohnbarkeit vorliegt, ist auf diesen Umstand im Gutachten besonders hinzuweisen und die Schadensfeststellung vorrangig vor allen übrigen Schadensfällen abzuschließen und weiterzuleiten.

3.3. SCHÄDEN AN FLUR, ERNTE, VIEH (LANDWIRTSCHAFTLICHE SCHÄDEN):

- Flur- und Ernteschäden sind nach dem jeweiligen Rohertrag des Schadensjahres zu ermitteln, d.h. der erzielbare Preis der Feldfrüchte pro Masseneinheit (in € pro kg) abzüglich allfälliger Aufwandsminderungen (z.B. allfällige Trocknungskosten) ist mit der Masse der vernichteten Ernte (in kg) zu multiplizieren. Die von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark herausgegebenen „Richtlinien der Vergütungssätze für Flurschäden in der Steiermark“ können als Empfehlung herangezogen werden. Lässt sich der tatsächlich eingetretene Schaden bei der Schätzung noch nicht feststellen, so kann der allgemein beidete gerichtliche Sachverständige eine Nachschätzung zur Erntezeit vornehmen. In diesem Fall hat der Geschädigte den Termin der Ernte rechtzeitig bekannt zu geben, damit die Nachschätzung noch vor der Ernte durchgeführt werden kann. Folgeschäden in den nachfolgenden Jahren sind nicht zu berücksichtigen.
- Bei der Schadensschätzung ist zu erheben, ob eine Versicherung besteht. Bei Vorliegen einer Versicherung ist im Erhebungsformular „ja“ anzukreuzen, die

ausbezahlte Versicherungssumme in das Erhebungsformular einzutragen und von der Schadenshöhe in Abzug zu bringen. Der ausbezahlte Versicherungsbetrag ist vom Geschädigten durch Vorlage des Auszahlungsbeleges oder der schriftlichen Bestätigung der Versicherung nachzuweisen.

- Vom Geschädigten ist im Erhebungsbogen das Bestehen oder Nichtbestehen einer Versicherung mit Unterschrift und im Erhebungsformular mit dem Ankreuzen von „ja“ oder „nein“ zu bestätigen.

- Sollte bei der Schadensschätzung die Versicherungssumme noch nicht feststehen, ist von der Bezirkshauptmannschaft mit der Vorlage des Privatschadensausweises an die Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung - so lange zu warten, bis der ausbezahlte Versicherungsbetrag bekannt ist.

3.4. SCHÄDEN AN WALD UND WALDBODENVERLUST

Schäden im Wald, die vereinzelt und kleinräumig durch Orkan oder Schneedruck auftreten, werden durch Amtssachverständige des zuständigen Forstfachreferates der Bezirkshauptmannschaft geschätzt. Die Gewährung einer Beihilfe aus dem Katastrophenfonds ist nur möglich, wenn unter Berücksichtigung des Holzerlöses die Existenz des Geschädigten bedroht ist.

Bei Waldbodenverlust ist eine Beihilfengewährung aus dem Katastrophenfonds dann möglich, wenn über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren der Waldboden durch Hangrutschung, Vermurung oder Bergsturz verloren geht. Die Berechnung des Schadens erfolgt durch Diskontierung der auf dieser Fläche entgangenen jährlichen Erträge. Die Schadenserhebung hat durch ein nur für diese Schäden verwendetes Erhebungsformular durchgeführt zu werden.

3.5. SCHÄDEN AN WALD (GROßRÄUMIGE SCHÄDEN)

Schäden im Wald, die in großen Gebieten der Steiermark durch Orkan oder Schneedruck auftreten, werden durch Amtssachverständige des zuständigen Forstfachreferates der Bezirkshauptmannschaft geschätzt. Die Gewährung von Beihilfen aus dem Katastrophenfonds ist nur möglich, **wenn von der Steiermärkischen Landesregierung zur Beseitigung der entstandenen Schäden eigene Sonderrichtlinien erlassen werden.**

3.6. PACHTVERHÄLTNISSE:

Bei Pachtverhältnissen sind für die Schäden, die den Pächter betreffen (Ernteschäden, Inventar, Hausrat etc.), und für die Schäden, die den Eigentümer betreffen (Gebäudeschäden, Dauerschäden etc.), getrennte Privatschadensausweise und Erhebungsformulare auszufüllen.

4. Vorlage der Privatschadensausweise:

4.1. SCHÄDEN AN GEBÄUDEN UND BAULICHEN ANLAGEN SAMT INVENTAR:

Nach durchgeführter Schätzung sind die Privatschadensausweise und die Erhebungsformulare vom Amtssachverständigen im Original der Bezirkshauptmannschaft zu übergeben. Diese sind nochmals auf die Vollständigkeit der Eintragungen im Sinne dieser Richtlinien zu überprüfen. Beträgt der Gesamtschaden nach Abzug des Selbstbehaltes von € 400,-- weniger als € 150,--, so wird die Mindestbeihilfe von € 75,-- nicht erreicht. In diesen Fällen ist den Geschädigten von der Bezirkshauptmannschaft schriftlich mitzuteilen, dass richtliniengemäß eine Beihilfengewährung aus dem Katastrophenfonds nicht möglich ist.

Alle Privatschadensausweise und Erhebungen, wo die Mindestbeihilfe von € 75,- - erreicht wird, sind nach dem Prüfungsvermerk (Mitte rechts im Privatschadensausweis) umgehend der Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung – im Original vorzulegen.

4.2. SCHÄDEN AN FLUR, ERNTE, VIEH (LANDWIRTSCHAFTLICHE SCHÄDEN):

Nach durchgeführter Erhebung sind die Privatschadensausweise und Erhebungsformulare von den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen in zweifacher Ausfertigung wieder der Bezirkshauptmannschaft zu übergeben. Diese sind nochmals auf die Vollständigkeit der Eintragungen im Sinne dieser Richtlinien zu überprüfen. Beträgt der Gesamtschaden nach Abzug des Selbsthaltes von € 400,-- weniger als € 250,--, so wird die Mindestbeihilfe von € 75,-- nicht erreicht. In diesen Fällen ist den Geschädigten von der Bezirkshauptmannschaft schriftlich mitzuteilen, dass richtliniengemäß eine Beihilfengewährung aus dem Katastrophenfonds nicht möglich ist.

Alle Privatschadensausweise und Erhebungen, wo die Mindestbeihilfe von € 75,- - erreicht wird, sind nach dem Prüfungsvermerk (Mitte rechts im Privatschadensausweis) umgehend der Fachabteilung 10A - Agrarrecht und ländliche Entwicklung - im Original vorzulegen.

4.3. SCHÄDEN AN WALD UND WALDBODENVERLUST:

Nach durchgeführter Erhebung sind die Privatschadensausweise und Erhebungsformulare von den Amtssachverständigen der Forstfachreferate in zweifacher Ausfertigung wieder der Bezirkshauptmannschaft zu übergeben. Diese sind nochmals auf die Vollständigkeit der Eintragungen im Sinne dieser Richtlinien zu überprüfen. Beträgt der Gesamtschaden nach Abzug des Selbsthaltes von € 400,-- weniger als € 250,--, so wird die Mindestbeihilfe von € 75,-- nicht erreicht. In diesen Fällen ist den Geschädigten von der Bezirkshauptmannschaft schriftlich mitzuteilen, dass richtliniengemäß eine Beihilfengewährung aus dem Katastrophenfonds nicht möglich ist.

Alle Privatschadensausweise und Erhebungen, wo die Mindestbeihilfe von € 75,- - erreicht wird, sind nach dem Prüfungsvermerk (Mitte rechts im Privatschadensausweis) umgehend der Fachabteilung 10C – Forstwesen (Forstdirektion) - zur Prüfung und sodann der Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung - im Original vorzulegen.

4.4. SCHADENSFÄLLE OHNE BEIHILFENGEWÄHREN:

Nach durchgeführter Erhebung sind Privatschadensausweise und Erhebungsformulare in 2-facher Ausfertigung wieder der Bezirkshauptmannschaft zu übergeben. Diese sind nochmals auf die Vollständigkeit der Eintragungen im Sinne dieser Richtlinien zu überprüfen. In Fällen wo zwar die Mindestbeihilfe von € 75,- erreicht wird, die Bezirkshauptmannschaft aber nicht eindeutig feststellen kann, ob eine Beihilfe aus dem Katastrophenfonds zu gewähren ist, sind diese Privatschadensausweise und Erhebungen nach dem Prüfungsvermerk (Mitte rechts im Privatschadensausweis) umgehend der Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung – im Original vorzulegen. Die Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung – gibt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bekannt, aus welchem Grund keine Beihilfe gewährt werden konnte. Die Bezirkshauptmannschaft teilt den Geschädigten schriftlich mit, aus welchem Grund richtliniengemäß eine Beihilfengewährung aus dem Katastrophenfonds nicht möglich ist.

4.5. SCHÄDEN AN PRIVATEN FORSTSTRASSEN UND -BRÜCKEN:

Nach durchgeführter Erhebung sind die Privatschadensausweise und Erhebungsformulare von den Amtssachverständigen der Forstfachreferate in 2-facher Ausfertigung wieder der Bezirkshauptmannschaft zu übergeben und von dieser der Fachabteilung 10C – Forstwesen (Forstdirektion) – zur Prüfung und zur Eingabe in das Katastrophenbeihilfenprogramm zu übermitteln.

4.6. EINSICHTNAHME IN DIE SCHADENSERHEBUNG:

Die Durchschrift oder Kopie des Erhebungsformulars verbleibt bei der Bezirkshauptmannschaft, um den Geschädigten oder deren bevollmächtigten Vertretern die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Schadenserhebung der Sachverständigen zu geben. **Auskunft** über die Höhe der Schäden und die gewährte Beihilfe ist jedoch **nur den Geschädigten** selbst sowie **bei Vorlage einer Vollmacht** auch Beauftragten des Geschädigten zu geben. Eine Auskunftserteilung an Dritte ohne Vorlage einer entsprechenden Vollmacht ist demnach nicht statthaft.

4.7.FINANZAMTSBESTÄTIGUNG:

Die von der Fachabteilung 10A - Agrarrecht und ländliche Entwicklung - an die Geschädigten geschickten Verständigungen über die Gewährung von Beihilfen aus dem Katastrophenfonds sind als Finanzamtsbestätigung zu verwenden. In Ausnahmefällen stellt die Fachabteilung 10A - Agrarrecht und ländliche Entwicklung - eine Bestätigung über erlittene Katastrophenschäden für das Finanzamt aus.

5. BEIHILFENGEWÄHRUNG UND BEIHILFENAUSZAHLUNG:

- 5.1. Nach Vorliegen der Privatschadensausweise bei der Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung - wird jeder einzelne Schadensfall überprüft und nach Zutreffen der Voraussetzungen eine Beihilfe gewährt.
- 5.2. Die Einsetzung des Beihilfenprozentsatzes in den Privatschadensausweis hat durch die Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung - bzw. die Fachabteilung 18D – Verkehrserschließung im ländlichen Raum -, die Fachabteilung 19B – Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt - sowie die Fachabteilung 10C - Forstwesen (Forstdirektion) - zu erfolgen.
- 5.3. Nach Festlegung der Beihilfenhöhe durch die Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung - werden die Beihilfen direkt an die Geschädigten oder an die Bezirkshauptmannschaft überwiesen. Die Beihilfenbeträge an Gebäuden und baulichen Anlagen samt Inventar sind ab einer Beihilfenhöhe von € 750,-- nur gegen Vorlage von bezahlten oder unbezahlten **Rechnungen in Höhe der gewährten Beihilfe**, die die Wiederinstandsetzung der aufgetretenen Katastrophenschäden betreffen, auszuführen, wobei durchgeführte Eigenleistungen durch Bestätigung des zuständigen Gemeindeamtes als Rechnungsbeleg anerkannt werden können. Auch besteht die Möglichkeit der direkten Begleichung von unbezahlten Rechnungen durch die Amtskasse der Bezirkshauptmannschaft.

- 5.4. Werden die an die Bezirkshauptmannschaft überwiesenen Beihilfenbeträge von den Geschädigten nicht in Anspruch genommen, weil sie die erforderlichen Rechnungen in Beihilfenhöhe nicht vorlegen, **verfallen sie innerhalb von 3 Jahren ab Eintritt des Schadens**. Sie sind von der Bezirkshauptmannschaft zurück an den Katastrophenfonds bei der Fachabteilung 10A - Agrarrecht und ländliche Entwicklung - zu überweisen.
- 5.5. Die Beihilfen, die auf Grund der Anträge der Fachabteilungen 10C - Forstwesen (Forstdirektion), 18D – Verkehrserschließung im ländlichen Raum - und 19B – Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt - gewährt wurden, werden von der Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung - direkt auf das Konto der jeweiligen Dienststelle zur Auszahlung an die Geschädigten gegen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung überwiesen.
Beihilfenbeträge, die innerhalb von 3 Jahren ab Eintritt des Schadens von den Geschädigten nicht in Anspruch genommen werden, verfallen. Sie sind bei der jeweiligen Fachabteilung in Verwahrung zu nehmen und über Umwidmungsregierungsanträge für andere Geschädigte zu verwenden.
- 6. Bestellung und Entschädigung der Sachverständigen für Ernte- und Flurschäden:**

Die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen werden auf Vorschlag der Bezirkshauptmannschaft vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu Schätzmännern für Katastrophenschäden bestellt.

Die Sachverständigengebühren richten sich nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 407/1997.

Die Rechnungen sind von den Sachverständigen bei der Bezirkshauptmannschaft einzubringen und vom zuständigen Sachbearbeiter bezüglich ihrer rechnerischen und sachlichen Richtigkeit zu prüfen. Diese Rechnungen sind mit der abgekürzten Adjustierungsstampiglie gemäß Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark Nr. 11/1967, zu versehen, wodurch die richtige Leistung und die sachliche und rechnerische

Richtigkeit bestätigt werden. Die so adjustierten Rechnungen sind der Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung -, vorzulegen.

Die Auszahlung der Gebühren erfolgt nach Rechnungslegung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 10A - Agrarrecht und ländliche Entwicklung.

II. BEIHILFENPROZENTSÄTZE:

Bei der Beihilfenberechnung nach Katastrophenschäden sind nachstehende Beihilfenprozentsätze anzuwenden.

1. SCHÄDEN AN GEBÄUDEN, BAULICHEN ANLAGEN SAMT INVENTAR SOWIE FLUR, ERNTE, VIEH, WALD UND WALDBODENVERLUST:

<input type="checkbox"/> Gebäudeschäden	50 %
<input type="checkbox"/> Hausratschäden bzw. Inventarschäden	30 %
<input type="checkbox"/> Maschinenschäden	30 %
<input type="checkbox"/> Materialschäden	30 %
<input type="checkbox"/> Aufräumarbeiten	30 %
<input type="checkbox"/> Flur-, Ernte- und sonstige landw. Schäden	30 %
<input type="checkbox"/> Waldschäden	30 %
<input type="checkbox"/> Waldbodenverlust	30 %

2. SCHÄDEN AN PRIVATEN FORSTSTRABEN, STRABEN BZW. WEGEN UND BRÜCKEN (FACHABTEILUNG 10C UND FACHABTEILUNG 18 D)

Schadenshöhe	Beihilfenprozentsatz
€	
bis 22.000,--	30 %
22.001,-- bis 37.000,--	40 %
ab 37.001,--	50 %

**3. SCHÄDEN DURCH HANGRUTSCHUNGEN, DIE TIEFDRÄNAGEN ERFORDERN
(FACHABTEILUNG 19 B):**

Projektkosten €	Beihilfenprozentsatz
bis 22.000,--	30 %
22.001,-- bis 37.000,--	40 %
ab 37.001,--	50 %

4. Bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann die Obergrenze der Beihilfenprozentsätze mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung überschritten werden.

III. RECHTSANSPRUCH:

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe zur Beseitigung vorangeführter Schäden besteht nicht.

IV. INKRAFTTRETEN:

Diese mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vomerlassenen Richtlinie tritt mit dem ihrer Verlautbarung in der Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark - folgenden Tag in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landesrat:
Johann Seitinger eh.